

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

„ Kindertageseinrichtungen Merzenich gGmbH.“

für die Kindergärten im Gemeindegebiet Merzenich und die Ausgestaltung des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages

Der Aufsichtsrat der gGmbH hat folgende Richtlinien für die obengenannten Einrichtungen festgelegt:

I.

Auftrag des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Personensorgeberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Personensorgeberechtigten durchzuführen und insbesondere

1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen
2. dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken
3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen
4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern
5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern
6. die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln
7. die begleitende alltagsintegrierte Sprachstandsentwicklungsbeobachtung nach BaSiK durchzuführen.
8. einen Entwicklungsbogen im Rahmen der Bildungsvereinbarung des Landes NRW zu führen.

Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll besonders gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

II.

Elternversammlung, Elternbeirat, Rat der Tageseinrichtung

Zur Realisierung der unter I. aufgezeigten Ziele arbeitet der Träger ständig und aufgeschlossen mit den Eltern und den sozialpädagogischen Fachkräften zusammen.

In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat wird eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie gesehen. Der Träger verwirklicht mit dem Elternbeirat und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräften im Rat der Tageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung.

Elternversammlung

Die Personensorgeberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebenen stattfinden.

Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

Elternbeirat

Der Elternbeirat wird aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternbeirates und ein Ersatzmitglied. In einer 1-gruppigen Einrichtung werden zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Elternbeirat tagt nach Bedarf.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.

Der Elternbeirat arbeitet mit dem Träger und den pädagogisch tätigen Kräften vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Träger über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

Rat der Tageseinrichtung

Der Träger und in der Einrichtung pädagogisch tätige Kräfte bilden mit dem Elternbeirat den Rat der Tageseinrichtung. Dieser berät die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit;

bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung und hat die Aufgabe, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren. Die Aufnahmekriterien sind interessierten Erziehungsberechtigten, die im Einzugsbereich der Einrichtung wohnen, auf Wunsch zur Einsicht zu geben. Der Rat der Einrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

Weitergehende Formen der Elternmitwirkung sind möglich und anzustreben.

III.

Aufnahmebedingungen

1. Rechtsanspruch

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelung besteht ein Rechtsanspruch für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr gegenüber dem Träger der Jugendhilfe (Kreis Düren). In Ausführung dieser Regelung sind ebenfalls landesrechtliche Regelungen (z.B. Stichtage) zu berücksichtigen.

Erläuterung der verschiedenen Gruppenformen:

- Gruppenform I : Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

2. Aufnahmebedingungen

Die Kindergärten nehmen in der Gruppenform III grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr und älter auf. Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen ist, dass das bestehende Raumprogramm der jeweiligen Einrichtung die Veränderung zulässt. Kindergartenplätze dürfen von Kindern anderer Altersgruppen nur belegt werden, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleistet ist.

Die Aufnahme setzt voraus, dass aus medizinischer Sicht (z.B. ansteckende Krankheit) keine Bedenken bestehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Amtsarzt.

Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach folgenden Aufnahmegrundsätzen:

1. Anmeldungen sind an den Träger über den Kita-Navigator zu stellen. Die Aufnahme wird erst nach schriftlicher Bestätigung seitens des Trägers rechtswirksam.
2. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsanfang. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch das Jugendamt des Kreises Düren.
3. a) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, so wird die Aufnahme grundsätzlich nach sozialen Kriterien und dem Lebensalter bzw. dem Einschulungsjahrgang vorgenommen, d.h., dass älteren Kinder der Vorrang einzuräumen ist. Geschwisterkinder werden bevorzugt. Weiterhin wird eine ausgewogene Gruppen- und Sozialstruktur (Alter, Geschlecht der Kinder, ausländische/ deutsche Kinder) angestrebt.
- b) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze

für Kinder unter 3 Jahren, so wird die Aufnahme nach sozialen Kriterien und dem Lebensalter bzw. dem Einschulungsjahrgang vorgenommen, wobei hier älteren Kindern der Vorrang einzuräumen ist. Weiterhin wird eine ausgewogene gruppen- und Sozialstruktur (Alter, Geschlecht der Kinder, ausländische/ deutsche Kinder) angestrebt.

4. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, die allen Kindertageseinrichtungen durch das Land NRW vorgegeben werden, haben sich der Träger und die Einrichtungen dazu entschlossen, einen Kriterienkatalog zur Vergabe von Kitaplätzen zu erstellen. Innerhalb des Kataloges sind unterschiedliche Kriterien aufgelistet, welche nach einem Punkteverfahren bewertet werden. Je mehr Kriterien durch einen Antragsteller erfüllt werden, desto höher ist die zu erreichende Punktzahl. Je mehr Punkte erzielt werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit auf die Zuteilung eines Betreuungsplatzes. Die Auswertung und Addition der Punktezahlen erfolgt in Absprache durch die Einrichtung und den Träger.
Zusagen/ Betreuungsverträge werden bezüglich der Betreuungszeit verbindlich für ein Kindergartenjahr geschlossen. Ein Wechsel der Betreuungszeit ist innerhalb des Kindergartenjahres nicht möglich.
Die gewünschten Betreuungszeiten werden bei Kindern, die die Einrichtung besuchen, für das kommende Kindergartenjahr jährlich neu abgefragt. Es kann eine jährliche Prüfung nach dem Kriterienkatalog erfolgen und eine entsprechend neue Zuteilung der Betreuungszeiten. Nach Antreten des gewählten Kitaplatzes ist ein Wechsel in eine andere Einrichtung der Trägerschaft nicht möglich.

Falsche Angaben bei der Beantwortung der Abfrage zur Erstellung des Kriterienkataloges können zu einer späteren Entziehung des Betreuungsplatzes zu Lasten der Eltern/ Erziehungsberechtigten führen. In solchen Fällen gilt das „Nachrückprinzip“. Alle Anträge werden genauestens geprüft.

5. Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtungen sowie die Zuteilung der Betreuungszeiten trifft der Geschäftsführer im Rahmen dieser Richtlinien. Dies gilt auch für eine mögliche notwendige Überschreitung der Gruppenstärke.
6. Ein Wechsel nach Aufnahme der Betreuung in eine andere Kita in Trägerschaft der gGmbH ist grundsätzlich nicht möglich.
7. Abweichungen von diesen Regelungen sind nur in Härtefällen zulässig. Über Härtefälle entscheidet der Geschäftsführer.
Zur Anmeldung werden die Eltern der Kinder, die nicht bereits in einem Kindergarten angemeldet sind und die nach diesen Grundsätzen für die Aufnahme in Frage kommen, schriftlich aufgefordert.
8. Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

IV.

Öffnungszeiten

Die Kindergärten sind jeweils montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten werden für

jede Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates und Beteiligung des Kreisjugendamtes durch den Träger festgelegt. Die Festlegung soll grundsätzlich für das Kindergartenjahr erfolgen. Änderungen sind vorbehalten, werden aber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Ferien und sonstigen Schließungszeiten im Kindergarten werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates vor Beginn des Kalenderjahres festgelegt. Die Ferienzeiten in den Kindergärten sollen zeitversetzt so bestimmt werden, dass nach Möglichkeit während der gesamten Sommerferien im Bereich der Gemeinde Merzenich zumindest zwei Kindergärten geöffnet sind.

Während der übrigen Zeiten ist der Kindergarten geöffnet, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Hierüber erhalten die Eltern jeweils rechtzeitig Nachricht.

V.

Allgemeine Ordnung

1. Zur Förderung der Gesundheit der Kinder wird gebeten, ihnen morgens ein kindgerechtes Frühstück (kleines Brot oder Stück Obst) - jedoch keine Naschereien mitzugeben. Die Kinder bekommen nach Bedarf Getränke gereicht.
2. Die Kinder müssen den Kindergarten regelmäßig besuchen. Bei notwendigen Versäumnissen sind sie spätestens am 2. Tag durch den Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich bei der Kindergartenleitung zu entschuldigen.
- 3. Treten bei einem Kind Anzeichen von einer ansteckenden Krankheit auf, so sind die Eltern um der anderen Kinder willen verpflichtet, umgehend die Leitung des Kindergartens zu verständigen, damit Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Bitte Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz beachten!**
4. Für die Kinder ist geeignete Kleidung für die Bewegungsstunden und den Aufenthalt im Freien anzuschaffen. Die Kleidungsstücke müssen unbedingt mit dem vollen Namen gekennzeichnet sein.

VI.

Ärztliche Überwachung

Für die allgemeine gesundheitliche Überwachung der Kinder steht der Kindergarten in ständiger Verbindung mit dem Amtsarzt des Gesundheitsamtes. Das Kreisjugendamt hat für jährliche zahnärztliche Untersuchungen der Kinder Sorge zu tragen.

VII.

Aussprachen

Für einzelne Fragen stehen die jeweiligen Fachkräfte nach Terminabsprache zur Verfügung.

VIII.

Elternbeitrag

Die Erhebung des Elternbeitrages richtet sich nach der jeweiligen Stundenbuchung. Die Festsetzung und der Einzug obliegt dem Kreisjugendamt Düren.

Für den Bereich des Kreisjugendamtes wird das Kindergartenjahr entsprechend der Auslegung des KiBiz auf den

01.08. bis 31.07. des Folgejahres

festgelegt. Für diesen Zeitraum sind Elternbeiträge entsprechend zu entrichten. Abweichende Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder haben keinen Einfluss auf die Beitragspflicht.

Beiträge sind stets für 12 Monate, also auch für die Ferien, zu leisten.

IX.

Ganztagsbetreuung

In den Kindergärten wird eine Ganztagsbetreuung angeboten. Sofern für die Ganztagsbetreuung mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme durch den Geschäftsführer nach sozialen Gesichtspunkten und entsprechender Anhörung des Rates der Tageseinrichtung.

Für die Ganztagsbetreuung ist neben dem Kindergartenbeitrag zusätzlich ein monatliches Essensgeld für die Verpflegung etc. zu zahlen.

Die Höhe des Essensgeldes wird jeweils durch den Vorstand beschlossen.

Das Essensgeld ist jeweils bis zum 1. jeden Monats im Voraus an die gGmbH zu entrichten. Die Zahlungspflicht besteht auch für evtl. Krankheitszeiten des Kindes oder für die Ferienzeit bzw. für Fehlzeiten anderer Art.

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet jeweils am 31.07. jeden Jahres, falls keine andere Regelung getroffen wird.

Tritt ein Beitragsrückstand ein, hat dies die Einleitung des Mahnverfahrens zu Folge. Die Kündigung des Vertrages bleibt dem Verein alsdann jederzeit vorbehalten.

X.

Abmeldung

1. Die Kündigungsfristen werden im Betreuungsvertrag geregelt.
2. Wird ein Kind im Laufe des Monats aus dem Kindergarten entlassen, so muss für diesen Monat das volle Essensgeld entrichtet werden.

3. Verzieht das Kind außerhalb des Gemeindegebietes Merzenich wird eine trägerseitige Kündigung zum nächsten Kita-Jahr ausgesprochen. Ausnahmen hiervon kann nur der Geschäftsführer treffen.

XI.

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien werden den personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung werden die Richtlinien vollinhaltlich anerkannt.

XII.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 05.04.2023 in Kraft.

Merzenich, den 12.05.2023



Gelhausen
(Geschäftsführer)